

› STELLUNGNAHME

zur Datenerhebung für die Kostenprüfung Strom für die 4. Regulierungsperiode

Berlin, 12. Januar 2022

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Allgemeine Anmerkungen	3
1. Beschlussentwurf	6
2. Beschlussanlage	7
3. Erhebungsbogen.....	14
4. Bewertung der geforderten Cashflow-Rechnung	22

Einleitung

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat am 17. November 2021 die Erhebungsbögen und die Festlegungsentwürfe für die Kostenprüfung Strom für die 4. Regulierungsperiode auf ihrer Internetseite veröffentlicht und damit die Konsultation eröffnet. Der VKU begrüßt, dass die Beschlusskammer 8 sich in einem Pretest-Prozess bereits frühzeitig seit September 2021 mit den Netzbetreibern und Verbänden zur Struktur der Erhebungsbögen abgestimmt hat. Dennoch verbleiben noch wesentliche Fragen und für die Umsetzung der Datenerhebung zahlreiche offene Punkte. Der VKU nimmt gern die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und kommentiert aus der Sicht der betroffenen Verteilnetzbetreiber (VNB) Strom.

Allgemeine Anmerkungen

Die von der BK 8 angeforderte Menge an bereitzustellenden Daten und Dokumenten sowie an aufzuarbeitenden Sachverhalten hat schon bei der letzten Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode bei Weitem die sachlich vertretbare und erforderliche Tiefe überstiegen. Das hat dazu beigetragen, dass mehrere Jahre zwischen der Abgabe der Daten durch die Netzbetreiber und der Festlegung der EOG für die dritte Regulierungsperiode vergangen sind. Der enorme zeitliche Verzug bei vielen Festlegungen und Bescheiden (Festlegung für die dritte Regulierungsperiode, Netzübergänge, Regulierungskonten, usw.) geht mit den gestiegenen Datenmengen bei der letzten Kostenprüfung einher. Trotzdem sind die Datenanforderungen für die kommende Kostenprüfung für die 4. Regulierungsperiode noch einmal angestiegen. Es sind umfangreiche neue Vorgaben hinzugekommen. Diese gehen bei Zeiträumen und Sachverhalten – exemplarisch sind die Abfrage der GuV und der Überleitung auf die Kosten für fünf Jahre für Dienstleister und Verpächter zu erwähnen – nicht nur über die Vorgaben der BK 8 für die dritte Regulierungsperiode, sondern zum Teil sogar über die der BK9 für die vierte Regulierungsperiode hinaus. Außerdem werden Sachverhalte wie Leistungsarten erhoben, die zwar ebenfalls in der letzten Kostenprüfung abgefragt wurden, die aber im Prüfungsgeschehen nach Kenntnis des VKU keine wesentliche Rolle spielten.

Weiter bleibt vielfach unklar, inwieweit eine Maßgabe der BK 8 neben dem Netzbetreiber auch andere Rollen (Verpächter, Dienstleister) betrifft und für welche Geschäftsjahre die entsprechende Information zu erbringen ist. Sowohl der Erhebungsbogen als auch die Anlage „Bericht“ wirken in dieser Beziehung nicht konsistent und nicht verhältnismäßig. So ist es schwer vorstellbar, dass ein Verpächter relevante Informationen zu der Leistungsart Wartung & Instandhaltung erbringen kann. Trotzdem beabsichtigt die BK 8 diese Information auch vom Verpächter abzufragen. Auch stellt sich die Frage, warum ein Dienstleister nun Kostenaufstellungen über 5 Jahre erbringen soll, wenn dies bei der letzten Kostenprüfung nicht notwendig war und auch von der BK 9 im Gasbereich nicht verlangt wird. Die BK 8 sollte ihren Erhebungsbogen Zellbereich für Zellbereich und ihre Anlage „Bericht“ Satz für Satz durchgehen und prüfen, ob ihre Vorgaben insoweit korrekt und hinreichend klar sind. Hilfreich wäre die Erstellung einer Übersichtstabelle analog dem Vorgehen der BK 9 bei der Kostenprüfung Gas.

An vielen Stellen sollen Erläuterungen gegeben werden, unabhängig davon, ob die zu erläuternden Sachverhalte für das Prüfergebnis wesentlich sind. Dies sollte in einem ersten Schritt auf wesentliche Sachverhalte begrenzt oder mindestens um eine absolute und eine relative Wertgrenze (z.B. ab 100 TEUR, mindestens aber 1 Prozent der Erlösobergrenze) ergänzt werden. Weitere Erläuterungen durch die Netzbetreiber können auf Nachfrage der BK 8 erfolgen.

Schließlich sollte auch klargestellt werden, dass Daten nur für die Zeiträume geliefert werden können, für die die Netzbetreiber die Daten gemäß der Verpflichtung durch die Bundesnetzagentur in der entsprechenden

Struktur vorhalten müssen. Das gilt insbesondere für die Festlegungen BK8-19/00002-A über zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitsabschüssen (sog. §6b-Festlegung). Soweit im konsultierten Festlegungsentwurf auf Inhalte dieser Festlegung referenziert wird, sollten die Angaben auf Geschäftsjahre begrenzt werden, für die die §6b-Festlegung galt. Ähnlich sollten die Daten für den gMSB nur für die Zeiträume abgefragt werden, für die die BNetzA die Daten auch in früheren Abfragen wie z.B. dem Regulierungskonto verlangt hat. Das war üblicherweise frühestens ab dem Geschäftsjahr 2018 der Fall.

VKU-Vorschlag: Zweistufiger Prüfungsansatz

Dadurch, dass die BK 8 Sachverhalte für alle Netzbetreiber viel detaillierter abfragt als in den bisherigen Kostenprüfungen, verlagert sie die Detailprüfungen, die bisher in den Rückfragen stattfanden, in die Datenmeldung aller Netzbetreiber zum 01.07. Das führt dazu, dass alle Netzbetreiber viele Daten und Informationen liefern müssen, die in vielen Fällen aller Voraussicht nach nicht verwendet werden. Das steigert den Aufwand bei der Kostenermittlung enorm. Es ist nicht effizient, wenn alle Netzbetreiber vorsorglich alles darlegen und nachweisen müssen.

Hinzu kommt, dass der enorm gesteigerte Aufwand nun auch noch in kürzerer Zeit zu leisten wäre. Denn die Aufbereitung der Informationen, die sonst im Rahmen von Rückfragen oder Anhörungen erhoben wurden, fielen nun in die Zeit vor der Abgabe der Kostenermittlung. Das ist in der geforderten Tiefe nicht zu leisten und würde letztlich die Vollständigkeit und Qualität aller Angaben beeinträchtigen.

Rückfragen der BK 8 würde dies u. E. dennoch nicht ersparen. Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Kostenprüfungen zeigen, dass die Regulierungsbehörden die von den Netzbetreibern mitgelieferten Daten und Informationen aufgrund des Umfangs nicht detailliert durchprüfen und sich die Antworten auf die Fragen in Verweisen auf die schon vorliegende Dokumentation erschöpfen. Ein Mehr an Dokumentation wäre insoweit sogar kontraproduktiv.

In unseren Augen wird die Ausweitung und Detaillierung der Daten, Informationen und Unterlagen dazu führen, dass die Mitarbeiter der Beschlusskammer noch weniger als bei der letzten Kostenprüfung in der Lage sein werden, das Material umfassend inhaltlich zu verarbeiten, zu prüfen und sachgerecht zu bewerten. Eine Abfrage von Daten „auf Vorrat“ erachten wir grundsätzlich als sehr bedenklich.

Der VKU hat bereits im Rahmen der Konsultation zur Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode den Vorschlag für einen zweistufigen Prüfungsansatz unterbreitet. Auf der Basis einer standardisierten Massenprüfung werden Einzelfälle identifiziert, in denen eine vertiefte Prüfung inkl. der Anforderung zusätzlichen Materials erforderlich ist. Der VKU plädiert dafür, diesen Ansatz unbedingt auszuweiten, da ansonsten eine ineffiziente massenhafte Detailprüfung und ein noch längerer Prüfungsprozess als im Vorfeld der dritten Regulierungsperiode droht. Der VKU wird im Folgenden konkrete Vorschläge zur Umsetzung des zweistufigen Prüfungsansatzes bei der Kommentierung der einzelnen Prüfungsvorgaben machen.

Wir bitten die BK 8 zudem zu beachten, dass die aktuelle Situation aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie zu Verzögerungen in den Arbeitsabläufen führen wird. Obwohl bei den meisten Unternehmen mit Homeoffice u.ä. eine vertretbare Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden konnte, werden die Abläufe für eine derart umfassende Datenabfrage deutlich erschwert sein, da zahlreiche Bereiche und Organisationseinheiten involviert sind. Für viele Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kostenermittlung wird die Anwesenheit der Kollegen im Büro notwendig sein, dies allerdings aufgrund der Kontaktbeschränkungen nur sehr eingeschränkt.

Klarheit der Prüfungsmaßstäbe

Die BK 8 sollte bereits jetzt klarstellen, welche Daten und Angaben sie wie bewerten und verwenden wird. Dies erleichtert die Erstellung, spart Zeit und führt zu qualitativ besseren Kostenermittlungen. Insbesondere sind hier die Zusatzangaben vor dem Hintergrund der sog. §6b-Festlegung zu nennen.

Zudem muss der Netzbetreiber wissen, in welcher Höhe Kosten ermittelt werden, wenn er seine Daten auf Grundlage des vorgegebenen Erhebungsbogens ausfüllt. Welche Positionen genau im Erhebungsbogen in Summen enthalten sind und ins Ausgangsniveau übernommen werden, ist jedoch teilweise nur in hochkomplexen Excel-Verknüpfungen dokumentiert. Die BK 8 sollte aus Transparenzgründen die dort enthaltenen Maßgaben in der Beschlussbegründung darlegen und begründen. Nur dann ist es für die verpflichteten Unternehmen zumutbar, sich damit auseinander zu setzen und entsprechende Hinweise im Rahmen der Dokumentation zu geben.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Datenerhebung auf das erforderliche Maß reduziert wird und ausreichend bestimmt ist. Dazu gehört z.B., dass über den Bericht der Wirtschaftsprüfer zu Vorgaben für den Jahresabschluss (Festlegung BK8-19/00002-A) bereits bei der BK 8 vorliegende Daten nicht zusätzlich mehrfach im Erhebungsbogen und Bericht abgefragt werden. Dazu gehört aber auch, dass auf die Abfrage von offenkundigen Sachverhalten, deren Aufbereitung aber sehr zeitaufwändig ist, verzichtet wird. Hierzu werden wir im Folgenden entsprechende Beispiele darlegen.

Dienstleister- und Verpächterbögen

Der VKU hält es für erforderlich, dass die Vorgaben für die Datenmeldungen zu den Verpächter- und insbesondere den Dienstleisterbögen überarbeitet und der Umfang der erhobenen Daten auf das zwingend für die Kostenprüfung erforderliche Maß begrenzt wird.

Der Ordnungsgeber hat grundsätzlich mit der Prüfung eines Basisjahres die Prozesse in der Anreizregulierung handhabbar gemacht. Mit der vorgelegten Abfrage möchte die BK 8 nun die Datenmeldung für die Verpächter/Dienstleister und die Dienstleister gegenüber der letzten Kostenprüfung erheblich ausweiten. Sie fordert die Überleitung der GuV zu den kalkulatorischen Wertansätzen auch beim Verpächter und Dienstleister für die letzten fünf Jahre. Die Dienstleister sollen im Gegensatz zur letzten Kostenprüfung auch eine Saldenliste melden. Im Sinne des vom VKU vorgeschlagenen zweistufigen Prüfungsansatzes sollte der zu meldende Datenumfang überdacht werden. Der VKU hält es zumindest für erforderlich, dass das Ausmaß der zu meldenden Daten auf das Volumen der letzten Kostenprüfung beschränkt und im Einzelfall, falls erforderlich, in der Anhörung entsprechende detaillierte Nachweise nachgefordert werden. Das ist auch deshalb geboten, da die BK 8 mit der §6b-Festlegung erstmals für das Geschäftsjahr 2020 detaillierte Vorgaben erlassen hat, wie die Kostendaten aufzubereiten sind. In den Vorjahren liegen die Daten nicht vor, wenn der Netzbetreiber die Rechtsauffassung vertreten hat, dass sie nicht erhoben werden müssen, oder die Struktur der Daten kann sich deutlich von der unterscheiden, die ab dem Geschäftsjahr 2020 in der §6b Festlegung vorgegeben ist.

Abbildung von strukturellen Veränderungen

Die Anforderung der BK 8, Daten der Unternehmen über mehrere Jahre mit dem Ziel einer Vergleichbarkeit abzufragen, beinhaltet das Risiko von Scheingenauigkeit und Ineffizienz. Eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf wäre in der bisher vorgesehenen Form häufig nicht gewährleistet, da in den Zwischenjahren seit dem letzten Basisjahr zahlreiche Umstrukturierungen und Konzessionsveränderungen bei den Verteilnetzbetreibern

stattgefunden haben und dabei sich sowohl die Personalausstattung als auch die Assets zum Teil deutlich geändert haben. Auch hier ist auf Datensparsamkeit und Effizienz zu achten.

gMSB für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Der Festlegungsentwurf der BK 8 determiniert neben Kostenprüfung „Elektrizitätsverteilung“ de facto eine zweite Prüfungspflicht für „gMSB“ (vergl. Rnd. Nr. 21, 27, 81, 99, 102).

Die Anforderungen sind unverhältnismäßig. Die Korrektheit der Abgrenzung zwischen der Elektrizitätsverteilung und dem gMSB wird im Rahmen der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse durch den WP überprüft und testiert. Eine separate Erläuterung der gMSB GuV und Bilanz (Rnd. Nr. 21) ist daher nicht notwendig, da der gMSB POG-reguliert und somit kein Objekt der Anreizregulierung und der Kostenprüfung ist. Die vorauseilende Darlegung spezifischer Kostenabgrenzungen zwischen Elektrizitätsverteilung und gMSB (i.W. IT vergl. Rnd. Nr. 102) bei allen Netzbetreibern ist ebenso unverhältnismäßig. Im Sinne eines effizienzorientierten Prüfungsansatzes sollten derlei Detailfragestellungen im Kontext des Anhörungsverfahrens erörtert werden.

Vorabprüfung

Der VKU hat von mehreren Unternehmen erfahren, dass die BNetzA einzelne Unternehmen anschreibt bzw. kürzlich angeschrieben hat, um bereits vor der eigentlichen Kostenfeststellung auf Basis von Rückfragen Sachverhalte abzufragen, die grundsätzlich Gegenstand von Anhörungen sein müssten. Offenbar handelt es sich um eine Art Vorabprüfung seitens der BK 8, von der unklar ist, welchen Zweck und welchen rechtlichen Hintergrund diese Abfrage hat. Die in den Anschreiben genannten sehr kurzen Fristen für die Beantwortung der Fragen in den Vorabprüfungen stellen die Unternehmen in der Weihnachtszeit vor große Probleme. Daneben sind die Ziele dieser Vorabprüfungen nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wäre es zumindest erforderlich, dass die BNetzA die Ziele, den rechtlichen Hintergrund und das weitere Vorgehen transparent darstellt und den Unternehmen kommuniziert. Für den VKU ist es unklar, welche Bedeutung die Konsultation einer Festlegung für die Datenerhebung für das Ausgangsniveau hat, wenn schon vorher eine Datenerhebung und Prüfung ohne eine Festlegung und deren Konsultation erfolgt.

1. Beschlussentwurf

Formatvorgabe "durchsuchbar" für elektronisch zu übermittelnde Dokumente (S. 5)

Die neue Formatvorgabe führt zwangsläufig zu erneutem Einscannen von bereits digitalisierten Dokumenten (u.a. Prüfberichte für fünf Jahre, Unterlagen zu Personalzusatzkosten) und ist mit zusätzlichem hohem Aufwand verbunden, der vermieden werden sollte. Eine Formatierung in einen lesbaren Text führt im Ergebnis immer zu Fehlern (durch z.B. Fehlkonvertierungen von Flecken, Freitexten oder Tabellen). Am Ende können diese Fehler zu Nachfragen, Missverständnissen oder gar Fehlinterpretationen führen. Um diese zusätzlichen Fehlerquellen auszuschließen, sollte auf die Zurverfügungstellung durchsuchbarer Dokumente verzichtet werden. Auch hier weist der VKU auf die aktuellen Vorschriften hin, die ein zusätzliches Hindernis darstellen. Das Einscannen umfangreicher Dokumente ist nur in Büros möglich, welche aufgrund der Corona-Pandemie nur vereinzelt besetzt sind. Die angeführten Argumente führten dazu, dass die Beschlusskammer 9 im Rahmen der Kostenerhebung Gas 2020 nach der Konsultation diese Anforderung dankenswerter Weise für Anlagen nicht mehr stellte.

2. Beschlussanlage

Erhebungsbogen und Jahresabschluss Dienstleister (S. 2)

Die BK 8 gibt vor, dass Dienstleisterbögen auszufüllen sind, wenn die Dienstleistungen eines Dienstleisters höher als 5 % der Erlösobergrenze 2021 abzgl. der vorgelagerten Netzkosten und vermiedener Netzentgelte waren. Zu konkretisieren wäre, ob das Jahr 2021 der Dienstleistungserbringung gemeint ist. Sowohl die Grenze von 5 % als auch die Reduzierung der Erlösobergrenze um die vorgelagerten Netzkosten sind auch aus den Erfahrungen früherer Kostenprüfungen unangemessen niedrig, insbesondere mit Blick auf den je Dienstleister zu erbringenden Dokumentationsaufwand. Wenn man nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz geht, wären hier jedenfalls deutlich höhere Werte anzusetzen. Der VKU fordert daher, eine Wesentlichkeitsgrenze von mindestens 15 %, bezogen auf die um die vorgelagerten Netzkosten und vermiedener Netzentgelte reduzierte Erlösobergrenze 2021, festzulegen. Zur Klarstellung soll die vom Netzbetreiber im Rahmen der § 28-Berichtspflichten zum Jahreswechsel an die Behörde mittels Erhebungsbogen übergebene Erlösobergrenze als Grundlage der Ermittlung herangezogen werden. Darüber hinaus möchte der VKU auf folgendes hinweisen. Wenn die Leistungserbringung eines verbundenen Dienstleisters für einen verbundenen Netzbetreiber mehr als 5 % der Erlösobergrenze abzüglich der Kosten für das vorgelagerte Netz und vermiedene Netzentgelte umfasst, müssten nach dieser Regelung alle verbundenen Netzbetreiber, die Leistungen von dem Dienstleister beziehen, einen separaten Erhebungsbogen vorlegen. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Leistungen, die die anderen verbundenen Netzbetreiber von dem Dienstleister beziehen, wie z.B. bei der Mitnutzung eines Softwaresystems sehr gering sind und deutlich unter der Schwelle von 5 % der Erlösobergrenze liegen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte deshalb von dieser Zusatzbedingung abgesehen oder zumindest die Erheblichkeitsschwelle deutlich angepasst werden.

Erhebungsumfang (S. 3-4)

Der Beschlussentwurf der BK 8 und die Anlage lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen für die Prüfung der vierten Periode, anders als bei der Prüfung für die dritte Periode und anders als bei der Prüfung der BK 9, für die vierte Periode die genannten Daten für Verpächter und Dienstleister für fünf statt für zwei Jahre erforderlich sind. Diese Begründung ist nach Ansicht des VKU zwingend erforderlich, da die Erhebung der zusätzlichen Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass 2020 aufgrund der § 6b-Festlegung ein Systemwechsel vollzogen wurde. Die BK 8 hat in der §6b-Festlegung detaillierte Vorgaben zur Aufbereitung der Kosten des Dienstleisters erlassen, so dass die Kostendaten der Dienstleister vor 2020 nicht mit denen vergleichbar sind, die ab 2020 nach den Vorgaben der §6b-Festlegung bereitgestellt werden müssen. Auch aus diesem Grund ist eine Abfrage über mehr als zwei Jahre für den Dienstleister nicht sachgerecht. In diesem Zusammenhang sollte auch begründet werden, warum der Verpächter und der Dienstleister im Tabellenreiter B.a._GuV-Sonstiges anders als bei der Prüfung zur dritten Regulierungsperiode die zehn statt die fünf größten Positionen pro GuV-Kostenart aufführen sollen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die BK 8 an einer anderen Stelle der Anlage zum Beschlussentwurf zumindest für den Verpächter Zweifel anführt, die die Notwendigkeit der Datenerhebung über fünf Jahre in Frage stellen. Auf S. 11 führt die BK 8 aus, dass ein Verpächter ihrer Erwartung nach nur wenige GuV-Positionen aufweist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum die wenigen GuV-Positionen dann auch noch über fünf Jahre ermittelt werden müssen. Schließlich spricht für eine Meldung der GuV und ihrer Überleitung auf die Kosten für zwei Jahre in der ersten Stufe des vom VKU vorgeschlagenen zweistufigen Prüfungsansatzes, dass die BK 8 die Vorlage der Prüfberichte für den Verpächter und Dienstleister nur für zwei Jahre fordert (S.29). Wenn sich in der ersten Prüfungsstufe abzeichnet, dass in dem jeweiligen Verfahren

vertiefter Informationsbedarf besteht, sollten die weiteren Jahre nachgefordert werden. Dieser vertiefte Informationsbedarf wird sicher nicht in jedem Verfahren bestehen, so dass auf diese Weise sowohl auf der Seite der BK 8 als auch auf der Seite der Netzbetreiber Prüfungsaufwand eingespart werden kann.

Bei der Erhebung der Daten sollte außerdem präzisiert werden, für welche Rolle welche Daten bereitzustellen sind. Die BK 8 gibt vor, dass alle Tabellenbereiche der Erhebungsbögen zu befüllen sind, die in der betreffenden Rolle (Netzbetreiber, Dienstleister, Verpächter) nicht gegraut sind. Grundsätzlich ist diese Vorgabe zu begrüßen, weil sie einfach und übersichtlich ist. Sie ist jedoch nicht konsequent umgesetzt. Viele Tabellenblätter und -bereiche im Entwurf des Excel-Bogens sind nicht ausgegraut. Sie enthalten aber Angaben, die der Verpächter bzw. Dienstleister nicht liefern kann, die der BK 8 bereits aus anderen Verfahren vorliegen bzw. die die BK 8 gemäß der von ihr in der Anlage zum Beschlussentwurf formulierten Prüfungsgrundsätzen nicht erheben möchte.

Daten, die der Verpächter bzw. Dienstleister nicht melden können:

Daten, die der Verpächter bzw. der Dienstleister nicht melden können, sind z.B. für den Verpächter im Tabellenreiter A1.a._GuV_12-16 die Leistungsarten XXV – XXVII technische Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie Messstellenbetrieb, da dies nicht zu den Aufgaben eines Verpächters gehört. Ebenso kann der Verpächter keine Angaben in den Spalten XX – XXII zu Redispatch machen.

Die Daten im Tabellenreiter D._Weitere_Daten, zu „Daten des Messwesens“, „Verlustenergiebilanzkreis“ und Differenzbilanzkreis“ können vom Verpächter und Dienstleister nicht gemeldet werden, da sie Aufgaben des Netzbetreibers betreffen. Die Erhebung der Daten zum Betriebsverbrauch und zur Blindleistung im Tabellenreiter D. Weitere Daten für Dienstleister ist inhaltlich fragwürdig und von der Erhebungstiefe her als Regelabfrage unangemessen. Sollten im Einzelfall auffällige Kostenwerte vorliegen, kann die BK 8 diese Daten im Rahmen von Rückfragen nacherheben.

Daten, die der BK 8 bereits aus anderen Verfahren vorliegen:

Der BK 8 liegen aus den Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag bereits die handelsrechtlichen Anlagenspiegel vor, auch in Form vorgegebener Excel-Formate. Eine Doppelübermittlung ist ineffizient. Die Beschlusskammer 8 wird gebeten, die Notwendigkeit der Anlagenspiegel zu begründen. Die Beschlusskammer 9 hat bei der Kostenprüfung Gas auf diese Informationen verzichtet.

Auf S. 29 finden sich widersprüchliche Angaben: In RZ 114 wird die ausschließlich elektronische Übermittlung der Anlagen vorgegeben. RZ 115 enthält die Vorgabe, Jahresanschlüsse und zugehörige Berichte auch in Schriftform zu übermitteln. Eine Doppelübermittlung ist grundsätzlich ineffizient. Von der Übermittlung in Schriftform sollte abgesehen werden, sie ist nicht mehr zeitgemäß.

Ferner wird auf S. 29 ausgeführt, dass Netzbetreiber Berichte zum Jahresabschluss nur dann zu übermitteln haben, wenn sie noch nicht vorgelegt wurden. Hingegen wird auf S. 4 festgelegt, dass Netzbetreiber solche Berichte auch dann zu übermitteln haben, wenn sie bereits übermittelt wurden. Eine Doppelübermittlung der Unterlagen wird abgelehnt, weil dieses Vorgehen höchst ineffizient ist. Die Verpflichtung sollte sich nur auf Fälle beziehen, in denen die Unterlagen bislang nicht oder unvollständig übermittelt wurden.

Im Rahmen der Erstellung der s.g. § 6b Ergänzungsberichte sind durch die Netzbetreiber bereits umfangreiche Detailerläuterungen vorzunehmen. Eine erneute Abfrage zu Ergebnisabführungsverträgen (Rnd. Nr. 53), Kapitalverrechnungsposten (Rnd. Nr. 54), Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierung (Rnd. Nr. 55)

und Schuldbeitritten (Rnd. Nr. 60) im Rahmen der Erhebung der Kostendaten stellt somit lediglich eine doppelte Belastung der Netzbetreiber dar. Ein erhöhter Erkenntnisgewinn für die BK 8 ist hiermit nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund sollte auf die vorgenannten Abfragen im Rahmen der Kostendatenerhebung verzichtet werden.

Daten, die nach den Prüfungsgrundsätzen der BK 8 aus der Beschlussanlage nicht erforderlich sind:

Die Pflicht zur Befüllung des Tabellenblatts B.b._Dienstleistungskosten im Dienstleisterbogen liefe auf eine Abbildung von Dienstleisterketten hinaus („Dienstleister des Dienstleisters“), die auch aus Sicht der BK 8 derzeit nicht erhoben werden sollen. Die Erhebung von Dienstleisterketten ist als Regelfall abzulehnen. Der BK 8 steht es frei, diese Daten abhängig vom Einzelfall nachzuerheben. Aus demselben Grund kann nach Ansicht des VKU im Dienstleisterbogen die Abfrage der Daten zu den Dienstleistungsverträgen des Dienstleisters im Bereich III.c im Tabellenblatt A. Allgemeine Informationen entfallen. Zudem sind die Vorgaben aus Sicht der Dienstleisterrolle nicht hinreichend bestimmt. Beispielsweise ist unklar, welche Verträge wesentlich sind und inwieweit Verträge einzubeziehen sind, die nicht in direktem Sachzusammenhang mit der Leistungserbringung ggü. dem Netzbetreiber stehen, z.B. Shared Services.

Darlegung der verwendeten Schlüssel (S. 8-9)

Die Darlegung der Schlüssel-Logiken je Kostenstelle ist überzogen (Rnd. Nr. 26). Die Erläuterung, „von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeschlüsselt wurden“, kommt der systematischen Darlegung einer vollständigen Kostenstellenrechnung gleich. Die bloße systematische Darlegung der Kostenstellenrechnung bringt dabei jedoch keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da dadurch nicht ersichtlich wird, über welche Kostenstellen/Schlüssel die wesentlichen Sachverhalte verteilt werden.

In der Beschlussanlage ist eine Darlegung der verwendeten Schlüssel gefordert, ohne genauer zu konkretisieren, für welche Rolle (Netzbetreiber, Verpächter/Dienstleister, Verpächter/Subverpächter oder Dienstleister) dies erfolgen soll. Im Sinne des zweistufigen Prüfungsansatzes schlägt der VKU vor, dass die detaillierte Erläuterung der Schlüssel über 5 Jahre wie in der letzten Kostenprüfung im Standardfall allenfalls durch den Netzbetreiber erfolgt und im Einzelfall bei Bedarf im Rahmen der Anhörung von den anderen Rollen (Verpächter/Dienstleister, Verpächter/Subverpächter bzw. Dienstleister) nachgereicht wird.

Hinzurechnungen und Kürzungen (S. 10 + 14)

Im Bericht soll jegliche in den Tabellenblättern A1.b und A2.b vorgenommene Hinzurechnung oder Kürzung einzeln detailliert erläutert werden. Ausgenommen sind Umbuchungen im Bereich der GuV.

Zunächst erschließt sich nicht, warum Umbuchungen in der GuV und in der Bilanz insoweit unterschiedlich behandelt werden sollen. Es wird vorgeschlagen, die Ausnahme auch für die Bilanz zu übernehmen.

Abgesehen von den Umbuchungen wäre dann immer noch jede Hinzurechnung oder Kürzung in Kurzform doppelt zu dokumentieren (zusätzlich im Erhebungsbogen). Die Maßgabe zur zusätzlichen Erläuterung im Bericht ist zu streichen. Es ist nicht erkennbar, warum jegliche (noch so kleine) Änderung durch jeden Netzbetreiber quasi vorsorglich erklärungsbedürftig ist. Hier stehen Aufwand beim Netzbetreiber und potenzieller regulatorischer Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander. Die zusätzliche Dokumentation sollte auf

wesentliche Hinzurechnungen bzw. Kürzungen beschränkt werden. Reine Umbuchungen sind nur dann erklärungsbedürftig, wenn sich hierdurch das Ausgangsniveau ändert. Es steht der BK 8 im Sinne des vom VKU vorgeschlagenen zweistufigen Prüfungsansatzes frei, bei Bedarf Erläuterungen punktuell nachzufordern.

Aufteilung der Kosten kaufm. oder techn. Betriebsführung, W&I, IT und TK, Messung (S. 10)

Hierfür existiert hierfür keine gesetzliche Vorgabe, abgesehen vom separaten Ausweis der Messung über die Betriebskostenstelle im Strom. Zudem besteht keine definitorisch scharfe Abgrenzung für Leistungsarten. Auch das OLG Düsseldorf hat im in seinem Urteil vom 28.04.2021 3 Kart. 798/19, Randziffer 171 festgestellt, dass kein Benchmark in der Kostenprüfung angewendet werden soll. Es ist unklar, aus welchen Gründen die Leistungsarten in 2022 abgefragt werden. 2017 konnte auch ohne die Angaben geprüft werden. Wenn die BK 8 hier eine Ermessensentscheidung trifft und die Abfrage durchführt, sollte zumindest begründet werden, wozu die Abfrage verwendet wird.

Darüber hinaus beabsichtigt die Beschlusskammer, zusätzlich einzelne Positionen, die die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus dem EEG (Redispatch) umfassen, separat dargestellt zu bekommen. Grundsätzlich ist hier zu beachten, dass diese Positionen entweder im Rahmen der Übergangsregelungen nach §34 Abs. 8 ARegV den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zuzuordnen sind (=die Kategorie „von XVI entfallen auf Redispatch 2.0 (energiewirtschaftlich) [EUR]“ im EHB) bzw. unter die Übergangsregelung nach §34 Abs. 15 ARegV fallen und somit unter den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten aufgeführt werden müssten bzw. im Rahmen der Meldung zum Regulierungskonto erfasst werden. Insofern erschließt sich die hier geforderte Aufschlüsselung nicht, da diese Daten entweder im Tabellenblatt C._dnbK_§11(2)_ARegV gepflegt werden müssten oder aber im Rahmen der Meldung zum Regulierungskonto gefordert sind. Wesentlicher für die Kostenprüfung sollte jedoch sein, dass den Netzbetreibern in der Regel durch die Umsetzung der Prozesse zum Redispatch zusätzliche Kosten entstehen, die auf Grund der Umsetzung zum 01.10.2021 (gesetzlicher Termin) nur unvollständig im Basisjahr abgebildet sind. Aussagen zum Umgang mit vorstehend genannten Sachverhalt fehlen in der Konsultation jedoch vollständig. Da aktivierungsfähige Sachverhalte in der Regel über den Kapitalkostenaufschlag gem. § 10 ARegV anerkennungsfähig sind, fordern wir hier insbesondere eine Klarstellung für dauerhaft auftretende Aufwandssachverhalte.

Weiter ist festzuhalten, dass die Beschreibung der abgefragten Leistungsart in Spalte XXVI „Wartungs- und Instandhaltungsleistungen“ dem technischen Regelwerk widerspricht. Das Regelwerk definiert die Wartung als eine der drei Bestandteile der Instandhaltung. Instandhaltung setzt sich aus den Tätigkeiten Inspektion, Wartung und Instandsetzung zusammen.

Darlegungen zu einzelnen Kostenarten (S. 11)

Die BK 8 fordert zu allen Kostenarten umfangreiche Darlegungen bzgl. Betriebsnotwendigkeit, Effizienz, periodenfremdem Aufwand und Besonderheit des Geschäftsjahrs.

Hierzu verweisen wir auf Randziffer 171 der oben genannten Entscheidung des OLG Düsseldorf aus April 2021, wonach kein Benchmark in Kostenprüfung angewendet werden soll. Die Abfrage des Mehrjahresvergleichs kann also höchstens zur Erfassung einer Besonderheit des Basisjahres dienen. Bei den Besonderheiten des Basisjahres hat der BGH in seinem Urteil EnVR 57/15 vom 25.04.2017 in Randziffer 22 enge Grenzen gesetzt. „Ungenauigkeiten, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Kosten nicht in jedem Jahr anfallen oder von Jahr zu Jahr gewissen Schwankungen unterliegen, nimmt der Verordnungsgeber dabei zulässigerweise in Kauf.“ Die Situation, dass keine Besonderheit des Basisjahres vorliegt, wird somit in der Mehrzahl der Fälle

gegeben sein. Es ist deshalb aus unserer Sicht notwendig, hierzu operationalisierbares Prüfkriterium zur Ermittlung der Besonderheiten des Basisjahres zu benennen: Wenn die Abweichung der Basisjahrkosten zu Vorjahren bspw. eine bestimmte Grenze überschreitet, kann das eine vertiefte Prüfung begründen. Auch an dieser Stelle plädieren wir somit für einen zweistufigen Prüfungsansatz, in dem weitere vertiefte Informationen auf Nachfragen nach Abgabe des Kostenantrags – falls erforderlich – nachgereicht werden können. Die BK 8 hat in ihrem Festlegungsentwurf hierzu in Randziffer 35 einen Ansatz formuliert, in dem sie fordert, dass die Abweichung der Kosten des Jahres 2021 vom Mittelwert der Jahre 2017-2020 detailliert zu erläutern ist, wenn sie mehr als 10 % beträgt. Wenn diese Vorgabe auf der Basis der niedrigsten Gliederungsstufe des BAB erfolgt, wäre es nach Auffassung des VKU aber deutlich zu eng gefasst. Der Nachweis, dass keine Besonderheit des Basisjahres vorliegt, kann nach Einschätzung der Netzbetreiber im VKU nur für Gesamtkosten erfolgen. Die Beschlussanlage erweckt den Eindruck, dass dieses pro Kostenart erfolgen soll. Dies wäre allerdings nicht die sachgerechte Nachweisebene, da es zwischen den Jahren z.B. aufgrund von Make-or-Buy Entscheidungen zu Verschiebungen zwischen den Kostenarten kommen kann.

Es ist zumindest erforderlich, dass die Anzahl der Positionen durch Beschränkung auf die höchste Gliederungsebene oder durch Wesentlichkeitsschwellen begrenzt werden.

Gebäude/Grundstücksflächen mit Quadratmeterpreis (S. 12)

Die BK 8 wird gebeten, diese Maßgabe zu begründen. Die BK 9 hat im Rahmen der Kostenprüfung Gas auf die Maßgabe verzichtet. Diese Anforderung ist zur Bewertung des Netzbetriebs nicht sachgerecht. Für Bürogebäude können Durchschnittspreise u.U. nachvollziehbar sein. Für Gebäude auf Grundstücken, auf denen sich Netzanlagen befinden, ist das nicht sinnvoll, da durch die technische Struktur des Netzes vorgegeben ist, wo Gebäude stehen. Das Netz kann nicht nach der Mietpreisentwicklung umgebaut werden.

Aktiviere Eigenleistungen bei dnbK (S. 12)

Die Vorgabe ist unklar. Falls damit gemeint sein soll, dass der dnbK-Anteil an den aktivierten Eigenleistungen ausgewiesen werden soll, weisen wir darauf hin, dass diese Information nicht ermittelt werden kann. Zudem sehen wir keine rechtliche Grundlage, auf deren Basis diese Abfrage erfolgt bzw. für deren Berechnung die Information notwendig ist.

Insbesondere bei der betrieblichen Altersvorsorge bestehen bei den Netzbetreibern häufig mehrere Modelle nebeneinander, für die sich jeweils verschiedene Gruppen von Mitarbeitern qualifizieren. Für korrekte Erfassung der sogenannter dnbK-Anteile wäre unseres Erachtens daher eine personenscharfe Erfassung und Auswertung der von den Mitarbeitern erbrachten aktivierungsfähigen Leistungen notwendig. Dabei ist insbesondere den technischen Mitarbeitern in der Regel nicht vollumfänglich bekannt, welche der von Ihnen bearbeiteten Aufträge aktivierungsfähig sind und welche nicht. Um diese Anforderung korrekt umzusetzen, müsste somit in einigen Bereichen der Netzbetreiber im Nachgang zur Leistungserbringung und Auftragsverschreibung eine vollumfängliche personenscharfe Leistungserfassung und -auswertung für alle Mitarbeiter erfolgen. Eine solche Auswertung ist aufgrund der in den Unternehmen geltenden Regelungen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz in der Regel nicht zulässig.

Darüber hinaus weisen wir erneut darauf hin, dass die im Rahmen der Aktivierung von Arbeitsleistungen des eigenen Personals auftretenden Erträge aus aktivierten Eigenleistungen vollumfänglich als kostenmindernde Erträge in die Kostenbasis einfließen und dass diese auch die auftretenden dnbK-Anteile ausgleichen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte diese Vorgabe entfallen.

Vorlage der Rechnungen zu Beraterkosten (S. 13)

Im Sinne des zweistufigen Prüfungsansatzes des VKU sollten die Rechnungen nur dann vorgelegt werden, wenn ein begründeter Anhaltspunkt besteht, dass Kosten genauer erklärt werden müssen.

Nachweis Gewerbesteuerhebesatz (S. 14)

Die Vorlage von Urkunden ist nachvollziehbar. Allerdings weisen wir darauf hin, dass über Ergebnisabführungsverträge Steuerzahlungen auch auf der Ebene einer Holding stattfinden können und dass die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß StromNEV nicht abhängig ist von der tatsächlich gezahlten Steuer.

Schuldbeiträge und Schuldübernahmen (S. 17)

Weiter sollte sichergestellt werden, dass Mehrfachabfragen von Informationen vermieden werden, die bei der BK 8 bereits vorliegen. Da im Bericht der Wirtschaftsprüfer zu Vorgaben für den Jahresabschluss gemäß der Festlegung BK8-19/00002-A Schuldbeiträge dargestellt werden müssen, kann auf die erneute Erläuterung im Bericht verzichtet werden. Eine Beschreibung der Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten ist ebenfalls nicht erforderlich, da sie im Bericht der Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Sollte die BK 8 dem Vorschlag nicht folgen, so wäre zumindest die Maßgabe der Erläuterung für die Jahre 2017-2020 zu streichen. Die grundsätzliche Abfrage von Schuldbeitritten und Schuldübernahmen 2017-2021 ist unverhältnismäßig. Das Basisjahr ist 2021. Erläuterungen für Vorjahre sind nur erforderlich, sofern in 2021 Besonderheiten bestehen.

Erläuterungen zu Dienstleistungskosten (S. 18)

Bei den Vorgaben zu den Dienstleistungskosten fehlen Wesentlichkeitsgrenzen, und zwar sowohl für verbundene als auch für nicht verbundene Dienstleister. Hier sollte eine absolute Untergrenze (z.B. 100 TEUR) und eine relative Grenze (z.B. 5 % der Erlösobergrenze) vorgegeben werden. Eine Vorgabe zur Angabe aller verbundenen Dienstleister ist nicht verhältnismäßig. Auch hier sollten im Sinne des zweistufigen Prüfungsansatzes die Detailinformationen bei Dienstleistern und Verpächtern nur dann angefordert werden, wenn entsprechender Erklärungsbedarf besteht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Dienstleister in ihrem Bericht keine Angaben zu tätigen haben (keine Darlegung über Dienstleister der Dienstleister).

Erläuterungen zu dnbK (S. 23)

Die BK 8 fordert hinsichtlich der Dokumentation zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (Tabellenblatt C) eine detaillierte Erläuterung für jede einzelne Kostenart. Aufgrund der Struktur des Tabellenblatts C ist das aus Aufwandsgründen praktisch nicht umsetzbar (Siehe Ausführungen zum Tabellenblatt C in Kapitel 3 der Stellungnahme). Dass jeder Netzbetreiber alle Positionen erläutern soll, erscheint weder maßvoll noch erforderlich. Die Maßgabe ist auf wesentliche Positionen einzugrenzen oder als Option zu formulieren. Es steht der BK 8 frei, Informationen bei Bedarf punktuell nachzufordern.

Roll-Out Planung (S. 26)

Die BK 8 fordert vom Netzbetreiber die Darlegung eines Rollout-Plans 2021-28 für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. Es ist nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang diese Information mit dem Prüfergebnis über das Ausgangsniveau stehen könnte. Plankosten dürfen nicht angesetzt werden (§6 ARegV). Das gilt auch für Prüfungsansätze der Regulierungsbehörde. Sie sollte dann auch keine Planwerte in

die Prüfung einbeziehen. Für eine Prüfung der Kosten im Roll-Out (Einsatz Kommunikationsadapter) ist die BNetzA nicht zuständig.

Derzeit ist es nicht erkennbar, worin der Zusammenhang zwischen der Prüfung der Kosten des Netzbetriebes und einem zukünftigen Rollout besteht. Darüber hinaus sind Planwerte, gerade vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzung der Systeme (Gateways) für alle Anwendungsfälle, eher Wünsche, denn belastbare Werte. Darüber hinaus zeichnet sich am Beschaffungsmarkt ab, dass moderne Messsysteme und Smart Meter Gateways von der aktuell vorherrschenden Chipkrise betroffen sind. Es ist deshalb derzeit offen, ob die Netzbetreiber am Markt genügend Geräte vorfinden, um den Roll-Out gemäß MsbG entsprechend ihrer Planungen umzusetzen.

Möchte die Beschlusskammer hingegen eine Übersicht über die mögliche Entwicklung der Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen erlangen, sollte sie dieses im Rahmen einer eigenständigen Abfrage adressieren. Außerdem halten wir es nicht für zielführend, Planwerte für das Geschäftsjahr 2021 anzuzeigen, da im Rahmen der Regulierungskontomeldung für das Jahr 2022 eindeutig die IST-Werte abgefragt werden.

Neben der Rolloutplanung ist auch die Nennung der Rollout-Ist-Zahlen bis 2020 (Rnd. Nr. 100) unverhältnismäßig, zumal der BK 8 diese Informationen durch die Regulierungskontomeldungen bereits vorliegen.

Diese Vorgabe sollte ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterungen zur Cashflow-Rechnung (S. 27):

Die Ausführungen sind widersprüchlich. Zunächst wird die Liquiditätsrechnung als eine Möglichkeit der Nachweisführung für betriebsnotwendiges Umlaufvermögen vorgeschlagen. Am Ende heißt es: „Die Liquiditätsrechnung ist ... vorzulegen.“ Der Widerspruch sollte bereinigt werden. Zudem wäre gerade für die Cashflow-Rechnung relevant, welche Prüfungslogik die BK 8 anzusetzen plant. Hierbei muss sichergestellt werden, dass Ein- und Auszahlungssachverhalte in gleicher Weise einbezogen werden. Wenn Einzahlungen für kalk. AfA in die Liquiditätsbetrachtung eingehen, müssen auch Auszahlungen für Investitionen berücksichtigt werden, wie dies derzeit im Rechenschema des Erhebungsbogens abgebildet ist.

Die Aussage, dass ein anderer Prüfungsansatz als die Cashflow-Rechnung nicht ersichtlich sei, ist ein Verstoß gegen die Ausübung des Regulierungsermessens der BNetzA. Der BNetzA liegt mit dem Gutachten des E-Werks der Professoren Heim und Schwintowski ein alternativer Ansatz vor. Im Rahmen einer sachgerechten Ausübung des Regulierungsermessens ist es erforderlich zu begründen, warum dieser Ansatz nicht in Betracht zu ziehen ist. Der VKU möchte darauf hinweisen, dass das OLG Düsseldorf in seinem Urteil 3 Kart. 798/19 vom 28.04.2021 in Randziffer 152 ähnlich wie in dem E-Werk Gutachten ausgeführt hat, dass ein Finanzplan eine sachgerechte Bewertung ist. Der VKU steht gerne kurzfristig zu einem Gespräch zur Verfügung, um den Vorschlag des E-Werks zu einem Prüfungsansatz weiter zu entwickeln, der eventuelle Bedenken der BK 8 aufnimmt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die BK 8 in der Kostenprüfung zur 3. Regulierungsperiode einen pauschalen Wert für das UV auch ohne weitere Nachweise berücksichtigt hat. Unserer Auffassung nach kann diese Praxis im Sinne eines effizienten Prüfungsverfahrens fortgesetzt werden, denn ein gewisser Umfang des UV ist grundsätzlich betriebsnotwendig, dessen Nachweis allerdings einen hohen Aufwand verursacht.

Erläuterungen zu den Saldenlisten (S. 28)

Im Sinne des zweistufigen Prüfungsansatzes sollte die Saldenliste wie bei der letzten Kostenprüfung bei der Datenmeldung zur Kostenprüfung zunächst allenfalls für den Netzbetreiber ausgefüllt werden. Eine Nachforderung im Einzelfall sollte bei Bedarf für Verpächter oder Dienstleister im Rahmen der Anhörung erfolgen.

Organigramm (S. 30)

Die Angabe von Mitarbeitern je Tätigkeit im Sinne des §6b EnWG, wie im Musterorganigramm dargestellt, wirkt verzerrend und sollte gestrichen werden. Die Erfassung von Mitarbeiterzahlen liegt nicht tätigkeitsbezogen vor, erst recht nicht je Organisationseinheit und Tätigkeit. Ferner sind Mitarbeiter regelmäßig für mehrere Tätigkeiten tätig.

3. Erhebungsbogen

Allgemein zum Erhebungsbogen

Verweise auf Fundstellen im Bericht sollten optional sein. Die BK 8 gibt die Berichtsstruktur detailliert vor. Damit sind in den meisten Fällen auch die Fundstellen eindeutig definiert. Außerdem gibt die BK 8 die Bereitstellung des Berichts als lesbare PDF-Datei vor. Es ist also kein Problem, die betreffenden Textstellen schnell und effektiv mithilfe der Suchfunktion anzusteuern. Zumindest sollte die BK 8 von der Fundstellendokumentation über die Seitenzahl abrücken. Die Seitenzahl kann sich noch bis in die letzte Bearbeitungsphase hinein ändern, so dass der Erhebungsbogen noch nach Fertigstellung des Berichts umfangreich nachbearbeitet werden müsste. Dafür ist keine Zeit. Besser geeignet erscheint die Verwendung von Kapitelnummern.

Bereitstellung des EHB

Die Datei sollte auch in entsperrter Form bereitgestellt werden. Erst dies ermöglicht eine effektive und wenig fehleranfällige interne Bearbeitung des Erhebungsbogens. Es bleibt der BK 8 unbenommen, für die Abgabe des Erhebungsbogens die Verwendung der passwortgeschützten, unveränderten Fassung vorzuschreiben.

In den Excel-Tabellen lassen sich Texte in Zahlenfelder eingeben, ohne dass ein Fehler auftritt. Es wäre sinnvoll, dass bei Werteingaben die Zellen für Texteingaben gesperrt werden, um Fehlerquellen auszuschließen.

Fehlende Ermittlung der kalk. Kosten

Um das Prüfungsverfahren möglichst transparent zu gestalten, sollten die Erhebungsbögen gleich so aufgebaut sein, dass das Berechnungsschema der BK 8 in dem Erhebungsbogen enthalten ist und die erforderlichen Eingangswerte in das Berechnungsschema verknüpft sind. Diese Eingangswerte sollten dann von den Netzbetreibern abgefragt und die Berechnungslogik transparent gehalten werden.

Alternativ könnte die BK 8 ihr Kalkulationstool veröffentlichen und damit die Berechnungen nachvollziehbar dokumentieren. Dann könnten alle Netzbetreiber das Tool zur Kalkulation verwenden und erforderlichenfalls auf unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Kalkulationsansätze eingehen. Dieses Vorgehen würde grundsätzlich die Prozesseffizienz für die Netzbetreiber massiv erhöhen.

Tabellenblatt Ausfüllhilfe Datendefinitionen

In dem Tabellenblatt finden sich neben Ausfüllhinweisen und Datendefinitionen weitere Maßgaben, u.a. Dokumentationspflichten. Die BK 8 sollte aus Transparenzgründen sicherstellen, dass das Tabellenblatt keine Dokumentationspflichten enthält, die nicht auch in der Anlage Bericht aufgeführt sind. Derzeit ist das nicht durchgängig der Fall:

- Redispatch 2.0 (Zeile 78/79, Dokumentationspflicht sollte entfallen)
- Aktivierte Eigenleistungen (Zeile 92, andere Maßgabe als in der Anlage Bericht, sollte entfallen)
- Rückstellungen (Zeile 131, teilweise weitergehende Maßgabe als in der Anlage Bericht, sollte entfallen)
- Blindleistungskompensation (Zeile 276, Dokumentationspflicht sollte entfallen)
- Erläuterungen (Zeile 298, andere Maßgabe als in der Anlage Bericht, die Maßgabe führt zu einer Doppeldokumentation und macht das Tabellenblatt obsolet, sollte entfallen)

Tabellenblatt A1.a. GuV 17-21 → GK

Nach unserer Auffassung sollte die Abfrage der Leistungsarten vollständig entfallen. Folgende Argumente haben wir bereits im Rahmen des Pre-Test Prozesses ausgeführt.

- Die hier angedachte Kostendarstellung kann durch die Netzbetreiber aufgrund der unterschiedlichen internen Kostenrechnungssysteme nicht in einheitlicher Form erbracht werden. Der anvisierte Vergleich kann nur als Jahresvergleich für einen Netzbetreiber gelten, auch ein Vergleich zwischen den Jahren 2016 und 2021 ist aufgrund der Aufteilung der neuen Leistungsarten nicht möglich. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Netzbetreibern kann damit nicht erfolgen.
- Die Leistungsarten sind nicht klar definiert. So ist z.B. Regulierung technisch und kaufmännisch zugleich. Hierzu sei u.a. auf die Beschaffung der Verlustenergie verwiesen. Sie ist technisch notwendig, so dass zu ihrer Bestimmung technische Ansätze erforderlich sind. Sie wird aber kaufmännisch abgewickelt. Gehören das Regulierungsmanagement oder die Verlustenergiebeschaffung zur kaufmännischen oder technischen Betriebsführung? Ähnlich können Einkauf, Lager, Materialwirtschaft oder die Netzwirtschaft ebenfalls nicht eindeutig zugeordnet werden.
- Es sind erhebliche Unterschiede zwischen den Netzbetreibern und aufgrund von Restrukturierungen auch im Zeitablauf bei ein-und-demselben Netzbetreiber zu „befürchten“. Es ist daher unklar, welchen Sinn die Abfrage hat.
- Leistungsdefinitionen wären für die Erstellung zwingend notwendig, eine scharfe Trennung für die einzelnen Leistungen ist nicht abbildbar
- Wie soll mit Leistungen umgegangen werden, die Vorleistungen der IT für andere Leistungen sind? Wo ist z.B. die IT-seitige Betreuung des Netzleitsystems und das Netzleitsystem zu erfassen, bei der IT oder ggf. der Netzführung)? Unterschiede in dieser Zuordnung sind insbesondere dann zu erwarten, wenn Leistungen eingekauft oder selbst erbracht werden.
- Da diese Abfrage bereits schon für Netzbetreiber nicht einheitlich umgesetzt werden kann, kann sie auf keinen Fall auf die Dienstleister und Verpächter ausgedehnt werden.

Wenn die BK 8 auf die Differenzierung nach Leistungsarten nicht verzichtet, sollte sie den Netzbetreiber wenigstens nicht verpflichten, jede noch so kleine Unterposition nach Leistungsart aufzuteilen. Die Aufteilung sollte sich dann entweder nur auf die Kostensumme oder zusätzlich die Positionen der höchsten Gliederungsebene beschränken.

Die Spaltenstruktur beim Dienstleisterbogen sollte überdacht werden. Die BK 8 sollte prüfen, ob sie für alle Spaltenkategorien die Differenzierung nach „gesamt“ und „davon geschlüsselt“ benötigt. Hier ließe sich der Erstellungsaufwand noch deutlich reduzieren. Zudem sollte hinterfragt werden, ob eine spartenbezogene Differenzierung nach „energiespezifisch“ und „nicht energiespezifisch“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ überhaupt notwendig ist. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass es bei „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ nicht um Vorleistungen für den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber geht. Solche Leistungen dürften schon in den anderen „Sparten“ enthalten sein. Allenfalls wären hier Fälle zu behandeln, in denen der Netzbetreiber den grundzuständigen Messstellenbetrieb nicht selbst ausübt.

Die BK 8 beabsichtigt den Netzbetreiber zu besonderen Darlegungen zu verpflichten, wenn die Kosten des Basisjahrs in einer Kostenposition den Mittelwert der Jahre 2017-20 um mehr als 10 Prozent übersteigen. Die BK 8 ermöglicht es dem Netzbetreiber aber nicht, solche Fälle einfach zu identifizieren. Die hierfür erforderlichen Angaben sind über mehrere hundert Zeilen verteilt. Der Erhebungsbogen ist zudem schreibgeschützt. Sofern die BK 8 bei dieser Maßgabe bleibt, sollte sie im Tabellenblatt eine Zusammenfassung entsprechend dem Tabellenblatt B.a._GuV-Sonstiges ergänzen und zusätzlich Mittelwerte sowie prozentuale Abweichungen ausweisen.

Formelfehler

Zelle J152: Formel mit falschem Bezug. Die Summenformel bezieht sich auf die Zelle J153.

→ Korrektur in "D152+F152+H152+I152"

Zellen D-I262 u. K-N262: Formeln falsch

→ Korrektur in "Summe(D263:D282)", Spalten E-I und K-N analog

Zelle J306: Formel fehlt.

→ Formel einsetzen "D306+F306+H306+I306"

Das Setzen von Filtern muss in dem Tabellenblatt ermöglicht werden.

Des Weiteren im Einzelnen

1.17. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen/

1.18. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Sind jetzt unter den Umsatzerlösen erfasst, tragen aber noch die Bezeichnung „Erträge“. Dies passt nicht zusammen. Grundsätzlich sollten diese sowohl unter den Erträgen als auch den Erlösen enthalten sein, da sie handelsrechtlich in beiden Positionen anfallen können.

1.19 Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen

Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen sollen in den Erlösen ausgewiesen werden. Diese Position sollte auch unter den Erträgen angeboten werden, da diese handelsrechtlich in beiden Positionen anfallen können.

5.1.4 Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

Diese Position solle auch unter den Erlösen angeboten werden.

5.1.5 Konzessionsabgabe

Ist jetzt unter den Materialkosten enthalten, kann aber handelsrechtlich auch im sonstigen betrieblichen Aufwand stehen. Die Position sollte unter 5. und unter 8. enthalten sein.

20. Erträge aus Verlustübernahme

Bezeichnung passt lediglich für den Netzbetreiber, nicht jedoch für das Mutter-Unternehmen.
Neutral wäre: Erträge aus Ergebnisabführung.

21. Aufwendungen aus Gewinnabführung

Bezeichnung passt lediglich für den Netzbetreiber, nicht jedoch für das Mutter-Unternehmen.
Neutral wäre: Erträge aus Ergebnisabführung.

A1.b. Hinzu Kürz

Das Einsetzen von Filtern muss ermöglicht werden. Zudem sind „freie“ Zellen/Spalten für Eingabe von Formeln gesperrt.

A3. RSt-Spiegel 17-21

Analog zu den Bilanzen sollten auch die Rückstellungsspiegel auf die Jahre 2020 und 2021 beschränkt werden.
Ab Spalte S ist die Dropdownliste falsch (Spalte G in Liste). Dies lässt sich durch Übernahme der GuV-Struktur in die Spalte G der "Listen" beheben.

B.a. GuV-Sonstiges

Der Ausweis von jeweils 11 Positionen (=10 Einzelpositionen und eine Summenposition für den Rest) zu jeder der 14 abgefragten Kosten- und Erlösarten à 5 Jahre führt zu einer Eingabe von 770 Zeilen. Der Aufwand ist unverhältnismäßig. Die Abfrage von Vorjahren sollte begrenzt werden, zudem sollten generelle Wertgrenzen eingeführt werden.

Gemäß Ziffer 1.2.2.1 sind sämtliche „Sonstiges“-Positionen der zehn größten Einzelpositionen nicht nur über fünf Jahre im Erhebungsbogen aufzuführen, sondern auch für das Basisjahr im Bericht zu erläutern. Dies ist sehr aufwändig (14 GuV-Positionen * 11 Einzelpositionen * 5 Jahre = 770 Angaben) und steht in keinem Verhältnis zum regulatorischen Nutzen. Die Anforderungen sollten im Regelfall wie folgt begrenzt werden:

- Begrenzung der Anzahl der aufzuführenden Einzelpositionen auf drei, maximal fünf, alternativ auf 80 % Kostenabdeckung der jeweiligen „Sonstiges“-Position.
- Einführung einer angemessenen absoluten (€) und einer relativen (Prozent der EOG) Wertgrenze, ab der bestimmte Einzelpositionen aufzuführen und zu erläutern sind.
- Begrenzung der Anzahl der darzustellenden Jahre auf das Basisjahr. Besonderheiten des Basisjahrs müssen nicht auf Einzelpositionsebene geprüft werden. Soweit sinnvoll und erforderlich, wird der Netzbetreiber Aufgliederungen leisten, um den Nachweis „keine Besonderheit des Basisjahrs“ auf Ebene der „Sonstiges“-Position zu liefern.
- Ausnahme der Verpächter und der Dienstleister von der Verpflichtung

Die Darlegung im Bericht sollte optional sein oder sich auf wesentliche Einzelpositionen beschränken (z.B. 80 % Kostenabdeckung der jeweiligen „Sonstiges“-Position).

Das Einsetzen von Filtern muss ermöglicht werden. Zudem sind „freie“ Zellen/Spalten für Eingabe von Formeln gesperrt.

B.b Dienstleistungskosten

Es sollte zunächst klargestellt werden, für welche Rollen das Blatt zu befüllen ist. Es ist bislang unklar, ob dies lediglich den Netzbetreiber oder auch den Dienstleister betrifft. Wenn das der Fall wäre, würden auch Dienstleisterketten abgefragt. Das soll aber laut S.2 der Anlage zum Bericht nicht erfolgen. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass das Tabellenblatt nur vom Netzbetreiber befüllt werden muss.

Es gibt keine Begrenzung der Zahl der darzustellenden verbundenen Dienstleister. In Konzernstrukturen kann dies dazu führen, dass auch viele Angaben zu unwesentlichen Dienstleistungsbeziehungen zu tätigen wären. Deshalb sollte eine Wesentlichkeitsschwelle eingeführt werden.

Warum nicht verbundene Dienstleister darzustellen sind, erschließt sich nicht. Die Angaben sollten entfallen, denn der Netzbetreiber würde sich irrational verhalten, wenn er überhöhte Preise toleriert. Zudem liegen dem Netzbetreiber wesentliche der erhobenen Informationen bei nicht verbundenen Dienstleistern nicht vor, es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse der Dienstleister.

Im Tabellenblatt sind für jede Dienstleistungsbeziehung viele Auswahlfelder auszufüllen. Die in der Praxis vorkommenden Leistungsbeziehungen beschreiben die Auswahlfelder nur unzureichend. Da keine Freitexte eingetragen werden können, ist der Netzbetreiber zu nur teilweise korrekten Angaben in der Lage. Alternativ müsste er auf eine Befüllung des Felds verzichten oder jede Dienstleistungsbeziehung aufteilen und in mehreren Zeilen darstellen. Dies potenziert die Zahl der Einträge und macht die Befüllung des Tabellenblatts sehr aufwändig.

Beispiel: Ein Dienstleistungsverhältnis umfasst alle 5 wählbaren Dienstleistungsarten, dann werden mindestens 5 Zeilen benötigt. Finden sich in jeder Dienstleistungsart energiespezifische und nicht energiespezifische Dienstleistungen, so sind bereits $5 * 2 = 10$ Zeilen erforderlich. Kommen auch noch mehrere der 6 auswählbaren Abrechnungsarten zum Einsatz, könnten schon $5 * 2 * 6 = 60$ Zeilen benötigt werden. Setzt man dieses Prinzip mit 3 Kalkulationsarten (Spalte VII) und mehreren Verträgen (Spalte XII) sowie Aufteilung auf mehrere Kostenarten (Spalte XIII) fort, so erscheinen mehrere hundert Zeilen je Dienstleister realistisch. Die dann einzutragenden Einzelzahlenwerte wären zudem nur aufwändig ermittelbar oder nur grob abschätzbar.

Die BK 8 sollte unbedingt eine Freitextbefüllung der Datenfelder zulassen, um die vg. Potenzierung zu verhindern. Zusätzlich wäre zu prüfen, ob alle Spalten erforderlich sind, die für die beschriebene Potenzierung mit verantwortlich sind. Beispielsweise schlagen wir dazu vor, die Spalte II zu streichen. Die vorgegebenen Kategorien beschreiben die in der Praxis vorkommenden Dienstleistungen nur sehr unvollständig. Eine unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit der Zahlenwerte wäre nicht gegeben.

Die Spalten zu Kosten und Gewinnzuschlägen sollten entfallen. Auch im Fall verbundener Unternehmen hat der Netzbetreiber hierauf keinen gesicherten Zugriff und kann jedenfalls nicht für die Richtigkeit der Angaben garantieren. Teilweise handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse der Dienstleister. Zudem sind die Begriffe nicht eindeutig, das wird am Beispiel der „Kosten“ deutlich. Ein Dienstleister versteht darunter u.U. den handelsrechtlichen Aufwand. Das entspricht nicht der regulatorischen Sichtweise. Nicht jeder Dienstleister führt eine Kostenkalkulation nach den Maßgaben der StromNEV durch. Und selbst dann wäre die Frage offen, ob die angegebenen „Kosten“ bereits die Eigenkapitalverzinsung enthalten oder nicht. Insoweit wäre auch der anzugebende Gewinnzuschlag nicht eindeutig. Auch Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschläge können auf unterschiedliche Weise ermittelt werden und in unterschiedlicher Höhe sachgerecht sein, etwa im Hinblick auf die mit diesen Zuschlägen abgedeckten Leistungen.

Ab Spalte S ist die Dropdownliste falsch (Spalte G in Liste). Dies lässt sich durch Übernahme der GuV-Struktur in die Spalte G der "Listen" beheben.

B1. Kalk. Eigenkapital GewSt

Die BK 8 sollte im Tabellenblatt die aus ihrer Sicht rechtskonforme Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer ergänzen. Dies könnte rein nachrichtlich erfolgen. Der Netzbetreiber könnte diese Kalkulation bei Bedarf überschreiben und so die aus seiner Sicht korrekte Kalkulation dokumentieren. Das würde dem Netzbetreiber die Befüllung des Erhebungsbogens erleichtern.

B2.b. Kalk. SAV

Der Ausweis der Abschreibungen und Restbuchwerte je Jahreszeile führt lediglich zu Mehraufwand für den Netzbetreiber und ist entbehrlich, da die BK 8 dies ohnehin automatisiert berechnet. Lediglich die Integration automatisierter Berechnungen in den EHB würde eine Arbeitserleichterung für beide Seiten darstellen.

B2.e. Anl. Spiegel

Der Anlagenspiegel wird bereits jährlich im Rahmen der Angaben zum Regulierungskonto abgefragt. Um Doppelabfragen zu vermeiden, sollte dieser im Rahmen der Kostenprüfung gestrichen werden. Wenn der Anlagenspiegel im Erhebungsbogen nicht verzichtbar sein sollte, ist eine Abfrage für das Geschäftsjahr 2021 ausreichend.

Die Angaben für die Gasverteilung sind zudem entbehrlich und sollten gestrichen werden.

Die Spaltenbreite ist nicht änderbar, große Werte erscheinen somit als XXX. Das sollte geändert werden.

C. dnbK §11(2) ARegV

Das Blatt ist für Verpächter ausgegraut. Es gibt jedoch Konstellationen, in denen der Verpächter bspw. die Auflösung der Zuschüsse abbildet.

Die BK 8 gibt an, dass auch die Auflösung von Investitionszuschüssen als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil betrachtet werden soll (vgl. Berichtsansforderungen Punkt 1.9.4). Dies entspricht weder den Vorgaben der ARegV noch der Rechtsprechung.

Die Angaben im Blatt C werden nicht für die Prüfung des Ausgangsniveaus, sondern erst für die nachfolgenden Verfahrensschritte benötigt. Sollte die BK 8 trotz gegenteiliger Empfehlungen auf dem Abgabetermin 01.07.2022 bestehen, so wäre zumindest für das Blatt C ein späterer Abgabetermin zu gewähren.

Im Tabellenblatt C sollen die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gleichzeitig nach Kategorie des § 11 Abs. 2 S.1 ARegV, nach Position im Tabellenblatt A1.a._GuV_17-21-->GK und die Personalzusatzkosten auch noch nach Betriebsvereinbarung bzw. Tarifvertrag unterschieden werden. Dies potenziert die Zahl der auszufüllenden Zeilen und macht die Befüllung sehr aufwändig, zumal jede Position im Bericht erläutert werden soll. Die BK 8 sollte zur alten Systematik zurückkehren. Zumindest jedoch sollte die gleichzeitige vollständige Aufgliederung nach allen vorgenannten Kategorien unterbleiben. Beispielsweise könnte man in einer separaten Tabelle die Untergliederung nach Betriebsvereinbarungen ausschließlich für die Kosten je Betriebsvereinbarung durchführen.

Die BK 8 sollte ergänzend erläutern, wie mit dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlösen umzugehen ist. Bei der vorgegebenen Tabellenstruktur müssten Erlöse mit negativem Vorzeichen eingetragen werden. Bei der Angabe der gesetzlichen Abnahme- Vergütungspflichten stünde dann im Idealfall ein Nullwert.

Im Tabellenblatt sollen gemäß der Anlage Bericht angegeben werden, welcher Anteil der Aktivierten Eigenleistungen auf aktivierte Personalzusatzkosten entfällt. Dies ist im Tabellenblatt C derzeit nicht möglich.

D. Weitere Daten

Eine Differenzierung der Mitarbeiteräquivalente bei Dienstleistern nach energiespezifischen Dienstleistungen ist nicht erforderlich für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse im Rahmen der sog. §6b-Festlegung der BK 8. Sie ist aufwändig und nur in grober Näherung möglich. Damit sind die Zahlen nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb sollte diese Differenzierung entfallen. Jedenfalls sollte die Angabe nur für die Gültigkeitsdauer der zugrundeliegenden §6b-Festlegung erhoben werden. In den Vorjahren liegen die Daten im Regelfall nicht in der vorgegebenen Form vor. Die BK 8 sollte Ihre §6b-Festlegung nicht mit einer rechtsstaatlich fragwürdigen „Rückwirkung durch die Hintertür“ versehen.

Bei den Daten des Messwesens ist klarzustellen, ob stichtagsbezogene Angaben zu tätigen sind und, wenn ja, zu welchem Stichtag. Da der Begriff der Messeinrichtung nicht klar definiert ist, wird vorgeschlagen, stattdessen die Zahl der Messlokationen zu erheben.

Eine Zuordnung von Messeinrichtungen zur Umspannebene ist unüblich und stößt auf Auswertungsprobleme. Auch die Abrechnung der Messeinrichtung differenziert nicht nach Netzebene und vorgelagerter Umspannebene. Deshalb sollten die Datenfelder der Umspannebenen entfallen.

Die Angabe der vom Dienstleister betreuten Messeinrichtungen sollte gestrichen werden. Sie ist nicht aussagekräftig, weil der Wertschöpfungsanteil am Messstellenbetrieb nicht definiert ist: Es ist unklar, ob der gesamte Messstellenbetrieb mit allen Randfunktionen oder beispielsweise nur Ein-/Ausbau und Wartung der Messeinrichtungen umfasst sind. Damit sind die Zahlen im Rahmen der Kostenprüfung irrelevant und nicht verwendbar. Zumindest sollte die Zahl der Messeinrichtungen mit vom Dienstleister für Dritte durchgeführtem Messstellenbetrieb gestrichen werden, sie ist unerheblich für das Ausgangsniveau des Netzbetreibers.

Der Betriebsverbrauch in kWh des Dienstleisters für seine Stromverteilung ist nicht erforderlich für die Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse im Rahmen der sog. §6b-Festlegung der BK 8. Die Ermittlung ist aufwändig und nur in grober Näherung möglich. Damit sind die Zahlen nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb sollte die Abgabe entfallen.

Die Ermittlung der vollständigen Netzmengenstatistik je Netz und Umspannebene ausschließlich zur Verifizierung der Kosten für Verlustenergiebeschaffung ist unverhältnismäßig und sollte gestrichen werden. Teilweise liegen der BNetzA diese Daten bereits vor, sie werden in anderen Verwaltungsverfahren erhoben. Außerdem erhält die BNetzA bis zur Abgabe des Kostenantrags auch noch die Daten der Strukturdatenerhebung. Es handelt sich hier mindestens um eine Doppelerhebung und ist damit ineffizient. Zumindest sollten die Angaben auf das Basisjahr beschränkt werden.

Bei den Angaben zum Differenzbilanzkreis sollte die Verbrauchsgruppendifferenzierung entfallen. Der abgerechnete Preis ist für alle Verbrauchsgruppen einheitlich. Die Mengenverteilung auf die Verbrauchsgruppen ist unerheblich für die Höhe des Ausgangsniveaus.

Die Erhebung der Blindleistungsdaten sollte entfallen.

Schon der Blindleistungsbedarf ist stark netzindividuell, z.B. abhängig von der Netzstruktur, dem Verkabelungsgrad, den technischen Eigenschaften der eingesetzten Netzbetriebsmittel und der zeitlichen Häufigkeit bestimmter Lastzustände. Quervergleiche zwischen Netzbetreibern sind auf Basis dieser Daten nicht möglich. Der Vergleich zwischen Netzbetreiber und Dritterbringern in der Tabelle suggeriert einen direkten Wettbewerb zwischen Eigenerbringung und Drittvergabe, der so nicht (in jedem Netz) gegeben ist. Blindleistung muss lokal beschafft werden, sowohl hinsichtlich des Ortes als auch der Netz- und Umspannebene. Wenn insoweit kein Drittangebot besteht, muss der Netzbetreiber selbst erzeugen.

Auch die Kosten der eigenen Blindleistungsbeschaffung sind nicht definiert. Dabei geht es sowohl um methodische Fragen (z.B. Aufwand vs. kalkulatorische Ansätze, Gemeinkostenanteile etc.) als auch um die einbezogenen Betriebsmittel (z.B. anteilige Berücksichtigung von Leitungen und Transformatoren, die ebenfalls Blindleistung „erzeugen“ oder „verbrauchen“) sowie Unternehmensaktivitäten (Ansatz Werteverzehr, Wartung/IH etc.).

Sofern die Erhebung nicht gestrichen wird, sollte sie auf das Basisjahr beschränkt werden, Auffälligkeiten in der Kostensumme könnten im Rahmen punktueller Nachfragen beseitigt werden. Ein Übergang bei den physikalischen Einheiten von Mvarh auf kvarh könnte Flüchtigkeitsfehler vermeiden. Darüber hinaus wären die Angaben je Netz- und Umspannebene zu streichen, sie sind für die Kostensumme und das Ausgangsniveau unerheblich. Außerdem sollten die Kosten der eigenen Blindleistungskompensation Eingabefelder sein, denn es handelt sich um eine Erhebung auf Ist-Kostenbasis. Die spezifischen Kosten können daraus zur Plausibilisierung berechnet werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur marktlichen Beschaffung der Blindleistung als nicht frequenzgebundener Systemdienstleistung erst mit der Umsetzung der EU – Binnenmarkttrichtlinie durch das EnWG und die Festlegung der BNetzA im Laufe des Jahres 2020 eingeführt wurde. Deshalb sollte zumindest die flächendeckende Erhebung der Daten für die Jahre 2017 – 2019 für alle Verteilnetzbetreiber gestrichen und die Daten im Sinne des zweistufigen Prüfungsansatzes des VKU nur in begründeten Fällen von Kostenauffälligkeiten erhoben werden.

E Cash-Flow Rechnung

In Zelle D9 ist die Formel falsch. → Korrektur in "Summe(D10:D19)"

Zudem sind "freie" Zellen/Spalten für Eingaben oder Formeln gesperrt. Das sollte korrigiert werden.

Prüfungsmaßgaben

Die BK 8 sollte die geplante Anwendung der Tabelle bekannt geben. Zu der geforderten Cashflow-Rechnung sind weitere Ausführungen in Abschnitt 4 enthalten.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik und unserer Forderung nach Abschaffung der CF-Rechnung, steht das Vorgehen im Widerspruch zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV: „...**Bilanzwerte** des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens... [...] Es ist jeweils der Mittelwert aus **Jahresanfangs- und Jahresendbestand** anzusetzen.“

F.a. Zuordnung Kontensalden

Die Eintragungen ab Spalte VIII sind bei einem mehrstufigen Umlageverfahren problematisch. Die Aufwendungen und Erträge werden i.d.R. je Bereich nicht kostenartenscharf, sondern im Wesentlichen für Kontengruppen in mehreren Stufen verteilt. Damit ist eine Überleitung nur bis Spalte VII möglich.

F.b. Zusammenfassung F.a.

In Zellen D6 und G6 ist die jeweilige Formel falsch. → Korrektur in "Summe(D7:D26)", Spalte G analog

In Zellen E51 und H51 sind die Formeln falsch → Korrektur E51 in ""A1.a._GuV_17-21--<GK'J53" und H51 in ""A1.a._GuV_17-21--<GK'M53"

In Zellen D52 und G52 sind die Formeln falsch → Korrektur in "Summe (D53;D60:D64)", Spalte G analog

In Zellen D77-D90 sind die Formeln falsch, weil in der Formel auf den Reiter "Listen" verwiesen wird, der die falschen Positionsbezeichnungen enthält → Korrektur durch Übernahme der GuV-Struktur in die Spalte R der "Listen"

4. Bewertung der geforderten Cashflow-Rechnung

Im Rahmen der übergebenen Unterlagen fordert die BK 8 u.a. eine Cashflow- bzw. Liquiditätsrechnung zur „Überprüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens“ bzw. der „Transaktionskasse“. Dabei wird als Begründung darauf verwiesen, dass die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und -abflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten auch in Mehrspartenunternehmen ohnehin erfolgt, da diese nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen (siehe Anlage K1 S. 9). Diese Forderung und deren Begründung gehen in mehrfacher Hinsicht fehl.

Zunächst ist festzuhalten, dass unterschieden werden muss, für welche Position des Umlaufvermögens eine Cash-Flow-Rechnung Hinweise gibt. Aus einer Cash-Flow-Rechnung können sich Anhaltspunkte für die Betriebsnotwendigkeit eines Kassenbestands ergeben. Sie erlaubt aber keine Aussage zur Betriebsnotwendigkeit von Forderungen. Forderungen sind betriebsnotwendig, da sie nach dem Realisationsprinzip gebucht werden müssen, wenn ein Unternehmen eine Leistung erbracht hat. Es kann höchstens diskutiert werden, ob die Forderungen zu hoch sind, weil das Forderungsmanagement des Netzbetreibers ineffizient ist. Das kann aber nicht über eine Cash-Flow-Rechnung geprüft werden. Es wäre also betriebswirtschaftlich nicht sachgerecht, die Betriebsnotwendigkeit von Forderungen über eine Cash-Flow-Rechnung zu prüfen.

Zur Betriebsnotwendigkeit des Kassenbestands kann eine Cash-Flow-Rechnung Hinweise geben. Wichtig ist aber, dass es sich bei der von der BK 8 geforderten Cash-Flow-Rechnung um eine Vergangenheitsbetrachtung handelt. Der Kassenbestand zum 31.12. des Basisjahres, der in der Bilanz abgebildet ist, ist aber betriebsnotwendig, um dem Netzbetreiber Liquidität im Folgejahre sicher zu ermöglichen. Deshalb nennen die Gerichte bei der Bewertung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auch als ersten Ansatz einen Finanzplan, der ja Aussagen über die zukünftig im Betrieb benötigte Liquidität erlaubt (OLG Düsseldorf, 3 Kart 798/19). Randziffer 152. Eine Cash-Flow-Rechnung wird vom Gericht an derselben Stelle als möglicher, aber nicht hinreichender Nachweis für die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens eingeordnet.

Weiterhin geht die Aussage der BNetzA fehl, dass über die getrennten Konten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG automatisch auch eine Zuordnung der Mittelzu- und Abflüsse auf die Tätigkeiten erfolgt. Auf den Konten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG werden Aufwendungen und Erträge gebucht. Diese sind nicht identisch mit Mittelzu- und Abflüssen.

Auf den Konten der GuV werden grundsätzlich Nettobeträge (also ohne Umsatzsteuer) mit der zeitlichen Zuordnung der zugehörigen Buchungsperiode erfasst. Als Buchungsperiode ist die Periode zu verstehen, in der die Buchung bzw. der dahinterstehende Sachverhalt nach handelsrechtlichen Vorgaben relevant ist. Inwieweit Zahlungen, also Mittelabflüsse erfolgen, spielt dabei keine Rolle. Auch wenn Zahlungen erfolgen, stimmen diese zwangsläufig nicht mit dem Datum der Buchung von Ertrag/Erlöse und Aufwand/Kosten überein. Umsatz wird Umsatz durch Leistungserbringung und Rechnungslegung – nicht durch Zahlungseingang. Die Zahlungsverfolgung erfolgt grundsätzlich in Nebenbüchern, d.h. dass Liquiditätsflüsse auf den Hauptbuchkonten in Bilanz und GuV gar nicht vorhanden sind und damit auch hierüber nicht ausgewertet werden können. Am konkreten Beispiel bedeutet das, dass eine Rechnung für das vorgelagerte Netz am 29.12.2020 eintrifft (Aufwand in 2020), die Bezahlung aber erst im nächsten Zahllauf am 07.01.2021 (Mittelabfluss 2021) erfolgt. Selbst wenn die Rechnung erst am 02.01.2021 eintrifft, der Sachverhalt aber das Jahr 2020 betrifft,

muss die Rechnung / der Aufwand in 2020 erfasst werden. Die Periode der Entstehung des Aufwandes und des Zahlungsabflusses weichen also voneinander ab.

Darüber hinaus enthalten die Zahlungen – egal ob Ein- oder Auszahlungen – in der Regel Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer. Dies sieht die BK 8-Rechnung gar nicht vor. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass wir uns im Massendatengeschäft befinden. Zwischen Lieferanten und Netzbetreibern werden regelmäßig monatliche Abschlüsse gemäß Lieferantenrahmenvertrag vereinbart, die Umsätze werden aber nur einmal im Jahr bei der Jahresabrechnung buchhalterisch „erzeugt“.

Fazit

Die Forderung der BK 8 nach einer spartenbezogenen Cashflow-Rechnung ist gesetzlich nicht gedeckt. Darüber hinaus ist diese aus den vorgenannten Gründen auch inhaltlich nicht leistbar und aufwandstechnisch nicht vertretbar.

Zusatz

In der Rechtsprechung des OLG und des BGH wurde bisher die Anerkennung einer Pauschale für das Umlaufvermögen gebilligt. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens sollte deshalb in zwei Stufen erfolgen. In der ersten Stufe sollte vereinfachend geprüft werden, ob die pauschale Anerkennung von 1/12 der Umsatzerlöse des Netzes als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen sachgerecht ist. Wenn der Netzbetreiber einen höheren Betrag beansprucht, muss er dies neben einer Cashflow-Rechnung auch über andere Ansätze tun können. Alternativ sollte es z.B. auch möglich sein, dass der Netzbetreiber den Bedarf an Umlaufvermögen über eine Vergleichsmarktbetrachtung nachweist. Der VKU hat in dem E-Werk Gutachten vom 16.05.2021 daneben entsprechende Möglichkeiten zur Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens über eine aggregierte Bewertung des Finanzplans des Unternehmens aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang weist der VKU darauf hin, dass der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens organisationsunabhängig möglich sein muss. Der Netzbetreiber muss auch dann die Möglichkeit zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens über eine Cash-Flow-Rechnung haben, wenn er in einen Cash-Pool eingebunden ist. Die anderslautende Sichtweise der BK9 überzeugt nicht.

Der VKU steht gerne kurzfristig zu einem Gespräch zur Verfügung, um den Vorschlag des E-Werks zu einem Prüfungsansatz weiter zu entwickeln, der eventuelle Bedenken der BK 8 aufnimmt.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

froese@vku.de